



Stadt Fehmarn
- Der Bürgermeister -
Fachbereich Finanzen
- Steuern und Abgaben -
Burg auf Fehmarn
Bahnhofstraße 5
23769 Fehmarn



Zweitwohnungssteuererklärung für das Jahr 2020

!Achtung!
**Bitte füllen Sie diese Steuererklärung nach
Ablauf des Jahres 2020 aus und senden sie
unterschieden bis zum 31. Januar 2021
zurück**

Personen-Nr.:

Das Wohnobjekt _____ wurde ab _ ____ wie folgt genutzt:

1. Art der Nutzung (Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Reine Eigennutzung** (z.B. zu Erholungszwecken)  

Das Wohnobjekt wird bis auf weiteres nur für Ihren eigenen Bedarf und/oder den Bedarf Ihrer Familienangehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) genutzt bzw. vorgehalten. Änderung in der Nutzung sind der Stadt Fehmarn innerhalb von drei Wochen anzuzeigen.

- Die Zweitwohnung wird aus beruflichen Gründen vorgehalten**  



Nur bei Ehepaaren / eingetragenen Lebensgemeinschaften, wenn

- sich die gemeinsame Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet,
- Sie nicht dauernd voneinander getrennt leben,
- diese Wohnung hauptsächlich genutzt wird und
- Sie aus melderechtlichen Gründen daran gehindert sind sich in dieser Wohnung mit Hauptwohnsitz zu melden.

- Gilt nicht für dauernd getrenntlebende Paare und nicht für alleinstehende Berufstätige.

Anmerkung: Eine Zweitwohnungssteuerpflicht besteht nur dann nicht, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen erforderlich ist.

Bitte legen Sie entsprechende **Nachweise** vor, soweit noch nicht geschehen.

- Neben einer Eigennutzung erfolgt zusätzlich eine Vermietung**  
- Das Objekt wird ausschließlich für eine Vermietung vorgehalten** (reine Kapitalanlage)  

2. Art der Vermietung

- Dauermietvertrag oder Nießbrauchrecht** (Nachweis!)  

Dauermieter/in bzw. Nießbrauchberechtigte/r: _____

Sollte der Stadtverwaltung Fehmarn der aktuelle Mietvertrag oder Nachweis des Nießbrauchrechts noch nicht vorliegen, so legen Sie diesen bitte in Kopie bei. (Anmerkung: Im Falle einer Vermietung ist lediglich eine auszugsweise Kopie des Mietvertrages, aus welcher der/die Namen des/der Mieter/in sowie die Anschrift, der Beginn des Mietverhältnisses und die Vertragsdauer ersichtlich sind, erforderlich. Im Falle eines Nießbrauches legen Sie bitte einen entsprechenden Auszug aus dem Grundbuch vor.)

- Feriengastvermietung in Eigenregie** (eigene Vermittlung)
- Feriengastvermietung über eine Vermittlungsagentur** (Nachweis!)
- mit Ausschluss einer Eigennutzungsmöglichkeit
 - mit Einschränkung einer Eigennutzungsmöglichkeit auf:
 - mit vollständiger Eigennutzungsmöglichkeit

3. Verfügbarkeitsermittlung

Die Wohnung war wie folgt an Fremde (nicht Freunde, Bekannte oder Familienangehörige) vermietet:

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
												Tage

Die Vermietung erfolgte für _____ Tage durch eine Vermittlungsagentur
 _____ Tage in Eigenregie

Hinweis: Bitte legen Sie auch einen **Belegungsplan** mit Angabe der jeweiligen Namen der Mieter, der jeweiligen Mietdauer sowie Höhe der gezahlten Miete vor. Sollte kein Belegungsplan vorgelegt werden, muss davon ausgegangen werden, dass das Wohnobjekt durchweg zu Zwecken der persönlichen Lebensführung vorgehalten wird

4. Unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung durch Dritte

Das Wohnobjekt wurde im Jahr _____ Verwandten, Bekannten und/oder Freunden unentgeltlich und/oder vergünstigt überlassen

- Nein Ja, unentgeltlich an _____ Tagen mit _____ Übernachtungen
 vergünstigt an _____ Tagen mit _____ Übernachtungen

5. Aufenthalte in der Wohnung

(Das Betreten der Wohnung zählt bereits als Aufenthalt, nicht jedoch zwangsläufig als steuerpflichtige Nutzung)

Datum (von - bis)	Tage	Über- nach- tungen	Grund (z.B. Kontrolle, Reparaturen / Renovierung [Umfang angeben], Eigentümersammlung, etc.) Entsprechende Nachweise (Belege, Fotos etc.) sind beizufügen.

(Bei Bedarf gesondertes Blatt beifügen)

In dem Jahr fand zu keiner Zeit ein Aufenthalt durch mich/uns bzw. meine/unsere Familienangehörigen im Wohnobjekt statt.

6. Versicherung

Hinweis: Gemäß § 10 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Fehmarn handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Unrichtige oder unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Bei Vorsatz greifen die Strafbestimmungen im § 16 Kommunalabgabengesetz.

Ich versichere / wir versichern, dass die Angaben in dieser Steuererklärung richtig, wahrheitsgemäß und vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Sollten sich an der Nutzungsabsicht des Wohnobjektes oder an den in der Zweitwohnungssteuererklärung genannten vertraglichen Regelungen Änderungen ergeben, so werden diese Änderungen von mir/uns innerhalb von drei Wochen bei der Stadt Fehmarn angezeigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift[en])

Auskunft erteilen: Frau Sander
 Frau Fickert

☎ 04371/506-658
 ☎ 04371/506-638

L.sandert@stadtfehmarn.de
 j.fickert@stadtfehmarn.de

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Fehmarn und weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.stadtfehmarn.de

Hinweise zum Datenschutz :

Die mit dem Ausfüllen des Vordrucks übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet die Stadt Fehmarn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- Verantwortlicher:
Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-0
E-Mail: info@stadtfehmar.de

- behördliche Datenschutzbeauftragte:
Frau Jennifer Dose
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-142
E-Mail: datenschutz@stadtfehmar.de

- Die hier erhobenen Daten dienen der Ermittlung der Zweitwohnungssteuerpflicht , sowie ggf. zur Veranlagung der Zweitwohnungssteuer. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 2 (Steuergegenstand), 3 (Steuerpflicht) und 9 (Steuererklärungen, Mitteilungspflicht) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fehmarn, sowie Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

- Empfänger der personenbezogenen Daten ist allein die Stadt Fehmarn. Die Daten werden in keiner Weise an Dritte weitergegeben. (s. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO).

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Stadt Fehmarn finden Sie unter:
<https://www.stadtfehmar.de/Stadt/Stadtverwaltung/Datenschutz>.